



Technischer Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 7316-ChemSachkunde

Meine Nachricht vom:

Karin Pfaff

karin.pfaff@llur.landsh.de

Telefon: 04347 704-291

Telefax: 04347 704-602

12. Juli 2013

Ertelung der Erlaubnis nach § 2 Chemikalienverbotverordnung

Sehr geehrte Frau Paul,

auf Antrag vom 21.03.2013 erteile ich dem Unternehmen „valeo laboratories GmbH“ aus 25770 Lieth die Erlaubnis nach § 2 der Chemikalienverbotverordnung (ChemVerbotV), Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr zu bringen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind. Die Erlaubnis wird gemäß § 2 Abs. 4 ChemVerbotV auf nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten beschränkt.

Als die nach § 2 Abs. 3 ChemVerbotV dafür erforderliche Betriebsangehörige, die sachverständig, zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt ist, wurde Frau [REDACTED] geboren am 30.3.1966 in Heide, benannt. Aufgrund ihrer Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistentin hat Frau [REDACTED] die erforderliche Sachkunde nachgewiesen. Zudem besitzt sie die erforderliche Zuverlässigkeit.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass nach § 2 Abs. 3 S. 2 ChemVerbotV bei Unternehmen mit mehreren Betrieben in jeder Betriebsstätte eine derartige betriebsangehörige Person vorhanden sein muss. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus gelten nach § 3 ChemVerbotV bestimmte Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte. So müssen Sie sich beispielsweise von Handelsgewerbtreibenden (Einzelhändlern) in Deutschland, an die Sie die als giftig gekennzeichneten Liquids verkaufen, bestätigen lassen, dass diese im Besitz einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen sind bzw. dieses bei ihrer zuständigen Behörde angezeigt haben.

Bitte beachten Sie ferner, dass die als giftig gekennzeichneten Liquids in Deutschland weder in Selbstbedienung noch per Versand an private Endverbraucher abgegeben werden dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

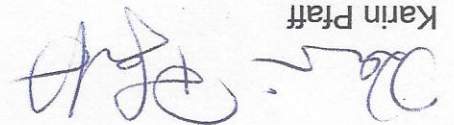
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Pfaff